BESCHLUSS DES RATES

vom 24. November 1981

über die Anwendung der Abweichungen von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren" im Rahmen des zweiten AKP–EWG-Abkommens

(81/968/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 30 des Protokolls Nr. 1 zum zweiten AKP–EWG-Abkommen sieht vor, daß die Beschlüsse über eine Abweichung von den Bestimmungen dieses Protokolls von dem durch das Abkommen eingesetzten Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags bei der Gemeinschaft gefaßt werden müssen.

Die Haltung der Gemeinschaft wird vom Rat festgelegt.

Die Gemeinschaft hat sich im übrigen mit ihrer Erklärung in Anhang XXXVI des genannten Abkommens verpflichtet, die Maßnahmen zur Durchführung der Abweichungsbeschlüsse durch beschleunigte Verfahren zu treffen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Beschlüsse über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren", die vom Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen oder gegebenenfalls von den anderen Organen des zweiten AKP–EWG-Abkommens gefaßt werden, werden in der Gemeinschaft durch Verordnungen der Kommission in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1981.

Im Namen des Rates
Der Präsident
N. RIDLEY